

**Der Senator
für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa**



Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgartorstraße 2 28195 Bremen

swb Erzeugung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Borchert

Dienstgebäude:
Hanseatenhof 5
Zimmer D 108

T (04 21) 361 54 87
F (04 21) 496 54 87

E-mail
barbara.borchert
@umwelt.bremenbarbara.borchert
@umwelt.bremen

EDV-Nr. 2031/3
Az. 634-14-13/1

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
340-3340-3

Bremen, 12. November 2010

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Weserwasser zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes und Wiedereinleitung in die Weser am Kraftwerksstandort Mittelsbüren / Bremen

EDV-Nr.: 2031/3/1 Az.: 634-14-13/1 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schaup,
sehr geehrter Herr Freitag,

auf Ihren Antrag vom 17. Dezember 2009 ergeht die widerrufliche

Erlaubnis Nr.: I / 12 / 2010

in Bremen-Häfen, Auf den Delben 35 –Gelände der ArcelorMittal Bremen GmbH (AMB)-, Gemarkung VR 113, Flur 113, Furststück 64 und 17/128

für den Betrieb des Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD-Kraftwerk) am Kraftwerksstandort Mittelsbüren

- a) Wasser aus der „Weser“ UW-km 9,7, am rechten Weserufer, über das bestehende Entnahmebauwerk in einer maximaler Menge von bis zu **0,2m³/s** bzw. **700 m³/h** bzw. **16.800 m³/d** bzw. **6.132.000 m³/a** für Kühl- und Betriebszwecke

zu entnehmen

und

- Seite 1 von 21 -

P Dienstgebäude
Hanseatenhof 5
28195 Bremen
Hochgarage Am Brill

E Eingang
Hanseatenhof 5
28195 Bremen

H Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Am Brill und
Am Wall

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-mail office@bau.bremen.de



D-112-00021

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Erlaubnis vom 12. November 2010

- b) das Abwasser aus der Kühlturmabflut sowie sonstiges Prozessabwasser aus der Wasseraufbereitung des GUD-Kraftwerkes in die Weser bei UW-Km 11,15 am rechten Weserufer über den vorhandenen Auslauf in einer Menge von bis zu 291 m³/h in die „Weser“

einzuleiten.

Koordinaten der Entnahmestelle (Probenahmestelle 400)

	Rechtswert	Hochwert
Entnahmestelle (Probenahmestelle)	3479537	5887743

Koordinaten des Einleitbauwerkes in die Weser (Probenahmestelle 5)

	Rechtswert	Hochwert
Einleitungsstelle (Probenahmestelle)	3478231	5888477

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen verbindlich:

- | | |
|---|-----------|
| a) Übersichtslageplan (M 1 : 20.000) | Anlage 1 |
| b) Lageplan für Kühlwasser-, Druck- und
Ablaufleitungen (M 1 : 1.000; 1 : 100) | Anlage 2 |
| c) Draufsicht und Schnitt (M 1 : 100) | Anlage 3 |
| d) Fließschema | Anlage 4 |
| e) Flurstücksplan (M 1 : 2.000) | Anlage 5 |
| f) Studie zur Kühlwasserentnahme von Weserwasser und
zur Einleitung von Abwässern in die Weser | Anlage 6 |
| g) Genehmigungsantrag Kurzbeschreibung | Anlage 7 |
| h) Beschreibung technischer Einrichtungen und
Nebeneinrichtungen | Anlage 8 |
| i) Abwasser | Anlage 9 |
| j) (Ab)wassertechnische Fließbilder | Anlage 10 |

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Erlaubnis vom 12. November 2010

Für diese Erlaubnis gelten folgende Nebenbestimmungen:**1. Benutzungsbedingungen**

1.1. Die für die Inanspruchnahme der Erlaubnis erforderlichen Anlagen sind gemäß den aufgeführten, geprüften Unterlagen herzustellen; die in ihnen angegebenen Maße und eingetragenen Änderungen sind einzuhalten und zu beachten.

1.2. Kühlturmabflut und Prozessabwasser (Probenahmestelle 5)

1.2.1. Das einzuleitende Abwasser darf im Auslauf in die Weser folgenden Wert nicht überschreiten.

1011 Temperatur 30° C

Abweichend hiervon kann die Einleittemperatur bis zu 32 °C betragen, wenn gleichzeitig Messungen des Sauerstoffgehalts des aus der „Weser“ entnommenen Wasser durchgeführt werden und der gleitende Tagesmittelwert mindestens 4 mg/l Sauerstoff (O₂) beträgt (siehe Auflage 2.3. und 2.4.)

1.2.2. Die Aufwärmung des Abwassers darf als Temperaturdifferenz zwischen dem entnommenen Weser-Wasser und dem eingeleiteten Abwasser 10 K nicht überschreiten.

1.2.3. Nach Durchmischung des eingeleiteten Abwassers mit dem Weser-Wasser darf die Temperatur des Weser-Wassers 28° C nicht übersteigen.

1.2.4. Die Aufwärmspanne der „Weser“ darf nach Durchmischung höchstens 3 K betragen.

1.2.5. Falls zu erkennen ist, dass die vorgenannten Temperaturwerte nicht eingehalten werden können, behält sich die Wasserbehörde vor, wärmereduzierende Maßnahmen anzuordnen.

1.3. Anforderungen an das Einlaufbauwerk

1.3.1. Die lichte Stabweite der Rechenanlage darf 20 mm nicht überschreiten.

1.3.2. Die Anströmgeschwindigkeit am Rechen ist auf 0,7 m/s begrenzt.

1.4. Abwasser

1.4.1. An der Einleitstelle für das Abwasser der **Kühlturmabflut** (Probenahmestelle 1) dürfen maximal 240 m³/h bzw. 5.670 m³/d bzw. 2.102.400 m³/a Abwasser eingeleitet werden und es sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten.

Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	ÜW
1533 CSB	"-"	30 mg/l
1262 P _(ges)	"-"	1,5 mg/l
1343 AOX	Stichprobe	0,1 mg/l
1674 G _L ¹	"-"	12
9207 Chlor	"-"	0,3 mg/l

¹ Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L von 12 oder kleiner erreicht ist dies ist und dies in einen Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Erlaubnis vom 12. November 2010

- 1.4.2. An der Einleitstelle für das **Abwasser aus dem Absetzbecken** (Probenahmestelle 2) dürfen maximal **38 m³/h** bzw. **912 m³/d** bzw. **332.880 m³/a** Abwasser eingeleitet werden und es sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter		Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	ÜW	
1441	abfiltrierbare Stoffe	-,-	50	mg/l
1142	Arsen	-,-	0,1	mg/l
1343	AOX	Stichprobe	0,2	mg/l

- 1.4.3. An der Einleitstelle für das **Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage** (Probenahmestelle 3) dürfen maximal **12 m³/h** bzw. **288 m³/d** bzw. **105.120 m³/a** Abwasser eingeleitet werden und es sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter		Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	ÜW	
1441	abfiltrierbare Stoffe	-,-	50	mg/l
1142	Arsen	-,-	0,1	mg/l
1343	AOX	Stichprobe	0,2	mg/l

- 1.4.4. An der Einleitstelle für das **Abwasser aus der Neutralisationsanlage** (Probenahmestelle 4) dürfen maximal **0,7 m³/h** bzw. **17 m³/d** bzw. **16.132 m³/a** Abwasser eingeleitet werden und es sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter		Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	ÜW	
1441	abfiltrierbare Stoffe	-,-	50	mg/l
1142	Arsen	-,-	0,1	mg/l
1343	AOX	Stichprobe	0,2	mg/l

- 1.4.5. Ein festgesetzter Überwachungswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht mehr überschreiten und kein Ergebnis der festgesetzten Werte diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt

- 1.4.6. Den Probenahmen- und Messmethoden zur Überwachung sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften bzw. Analysemethoden der AbwV zugrunde zu legen.

- 1.4.7. Die Einhaltung der Anforderungen für den CSB kann auch durch die Bestimmung des TOC überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB der dreifache Wert des TOC, bestimmt in mg/l einzusetzen.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Erlaubnis vom 12. November 2010

- 1.4.8. Dem Abwasser darf kein zusätzliches Wasser zugeführt werden mit der Absicht dem Abwasser die verlangten Eigenschaften zu geben.
- 1.5. Die Erlaubnis ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Wasserbehörde übertragbar.
- 1.6. Die Erlaubnis erlischt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in Anspruch genommen bzw. eine Inanspruchnahme länger als zwei Jahre unterbrochen wird.

2. Auflagen

- 2.1. Bis zum **30.09.2011** ist ein Entwässerungsplan der Anlage mit Kennzeichnung der Entnahmestelle, der Abwasseranfallstellen und der Darstellung der Ableitung des Niederschlagswassers der Wasserbehörde zuzusenden.
- 2.2. Die Probenahmestellen am Entnahmebauwerk und an den Abwasseranfallstellen sind deutlich zu beschriften und müssen für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.
- 2.3. Wird von der unter **Benutzungsbedingungen Nr. 1.2.1.** beschriebenen höheren Einleittemperatur (30 – 32° C) Gebrauch gemacht, so ist eine kontinuierliche Sauerstoffmessung des entnommenen Wassers durchzuführen.
Die Wasserbehörde ist bei Konzentrationswerten unterhalb 5 mg/l Sauerstoff (gleitender Tagesmittelwert) unverzüglich zu informieren.
- 2.4. Der Erlaubnisinhaber hat die Temperatur des gesamten Abwasserstromes und die Temperatur des entnommenen Weserwassers kontinuierlich zu messen.
- 2.5. Der Erlaubnisinhaber hat die Menge und die Durchflüsse des entnommenen Weserwassers (Probenahmestelle 400) und die anfallenden Abwässer (Probenahmestellen 1, 2, 3, 4, 5) kontinuierlich zu messen.
- 2.6. Die unter Nr. 2.3 und 2.4 genannten Messwerte sind mindestens 1 Jahr geordnet zu registrieren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.7. Es ist ein Gewässerschutzbeauftragter gemäß § 40 ff BremWG² zu bestellen. Die Bestellung ist der Wasserbehörde spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen.
- 2.8. Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten, ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und der Wasserbehörde zu benennen.
- 2.9. Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, dass die Werte im Abschnitt **Benutzungsbedingungen** nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.10. Über erforderliche Justier- und Wartungsarbeiten an den Messgeräten ist der Gewässerschutzbeauftragte vorher zu informieren.
- 2.11. Die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlagen ist sachkundigen Personen zu übertragen. Hierzu zählen auch die Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers.

² Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 595)

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Erlaubnis vom 12. November 2010

- 2.12. Geplante Veränderungen der Abwasserbehandlungsanlagen, die deren Reinigungsleistung beeinflussen können, hat der Erlaubnisinhaber rechtzeitig vor deren Beginn der Wasserbehörde anzuzeigen.
- 2.13. Die in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärrückstände dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden; sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.14. Der Erlaubnisinhaber hat gemäß § 139 BremWG einmal pro Quartal eine Selbstüberwachung des Abwassers (siehe Benutzungsbedingungen Nr. 1.4.) durchzuführen.
Im Rahmen der Selbstüberwachung sind an den Probenahmestellen 1, 2, 3 und 4 folgende Parameter als qualifizierte Stichprobe oder als 2-h-Mischprobe zu überwachen:
- | | | | |
|------|--------------------|------|------------------|
| 1249 | NH ₄ -N | 1262 | P _{gas} |
| 1242 | N(ges. anorg) | 1533 | CSB |
| 1164 | Zink | 1343 | AOX |
- 2.15. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der Wasserbehörde (beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa – Ref. 33) bis zum **31. Januar** des Folgejahres schriftlich mitzuteilen. Über den zukünftigen Parameterumfang der Selbstüberwachung kann nach Vorlage ausreichender Probenahmen und in Abhängigkeit von deren Ergebnissen neu entschieden werden.
Die Jahresschmutzwasservolumenströme der einzelnen Teilströme sind bis zum **10. Januar** des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.
- 2.16. Bei der Eigenüberwachung sind Küvettentest-Verfahren zugelassen. Andere gleichwertige Schnelltest-Verfahren sind mit der Wasserbehörde abzustimmen. Wenn im Rahmen dieser Bestimmungsverfahren 80 % und mehr des Überwachungswertes des jeweils zu bestimmenden Parameters erreicht werden, so ist der Wert der dafür jeweils in Betracht kommenden DIN-Methode zu ermitteln.
- 2.17. Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen so hat der Erlaubnisinhaber dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluss dieser Stoffe verhindert wird.
- 2.18. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.
- 2.19. Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde - Bereich Gewässerschutz -, (Tel.: **361-5353** oder **0172 - 4213713**) oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 2.20. Um eine Verschmutzung des Niederschlagswassers weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Verkehrsflächen und Einläufe stets sauber zu halten.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf Anhang 1 der Erlaubnis verwiesen.
- Die Wasserbehörde untersucht das in das Gewässer eingeleitete Abwasser bzw. Niederschlagswasser unregelmäßig mit dem Ziel der Feststellung, dass sich die Gewässerbenutzung im erlaubten Rahmen bewegt. Die Probenahmen und Untersuchungen werden von der Wasserbehörde auf Kosten der Erlaubnisinhaberin veranlasst (§ 64 BremWG).

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Erlaubnis vom 12. November 2010

3. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaber.
4. Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BremWG unter dem Vorbehalt, dass
 - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,
 - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
4. Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 63 BremWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 7 BremWG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
5. Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 19 BremWG den Unternehmer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
6. Mit dieser Erlaubnis gilt die Genehmigung für die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 138 BremWG als erteilt.
7. Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von € 540,00 festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ist als Wasserbehörde gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 1 BremWG für die Erteilung von Erlaubnissen sachlich und örtlich zuständig. Rechtsgrundlage für die erteilte Erlaubnis sind § 10 Bremischen Wassergesetz (BremWG)³ i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)⁴ i.V.m. §§ 1, 3, 4 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG)⁵ und dem Bremischen Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG)⁶.

³ Bremischen Wassergesetzes (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2007 (Brem.GBl. S. 489).

⁴ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

⁵ Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114).

⁶ Bremisches Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267-2129-f-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 409).

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Erlaubnis vom 12. November 2010

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, ist eine Benutzung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 des BremWG dar. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 BremWG.

Gemäß § 3 des BremWG bedürfen diese Benutzungen einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 BremWG. Gemäß § 10 BremWG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Erlaubnis kann gemäß § 5 BremWG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten bzw. auszugleichen.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG)⁷ in Verbindung mit § 1 Kostenordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)⁸ kostenpflichtig. Die Kosten hat gemäß § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG der Antragsteller zu tragen. Die Kosten berechnen sich nach der Tarifiziffer 30.1.1.2. der Anlage zu § 1 UmwKostV.

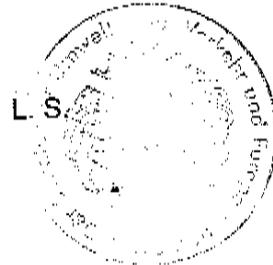
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag



Borchert



⁷ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 147).

⁸ Tarifiziffer Nr. 30.1.1.2. der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Umweltverwaltung vom 22. August 2006 (Brem.GBl. S. 374).